

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider  
c/o Bayerischer Tischtennis Verband  
Postfach 50 01 20  
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 16.10.2017

**Aktenzeichen: 10/17/SGdV**

## **Urteil**

### **im Verfahren**

**gegen den Spieler X, Verein A**

**wegen unsportlichen Verhaltens**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 16.10.2017

durch

die Vorsitzende                      Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer                         Gerhard Eilers, Wackersdorf

den Beisitzer                         Walter Schleich, Pfaffing

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler X ist schuldig des unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO.**
- 2. Er wird deshalb zu einer Sperre von 4 Monaten für den gesamten Spielbetrieb (Einzelspielbetrieb und Mannschaftsspielbetrieb) ab dem auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats gem. § 76 RVStO verurteilt.**

### **3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins A.**

#### **A. Tatbestand**

Der Beschuldigte ist Spieler und Funktionsträger beim Verein A. Darüber hinaus hat er eine weitere ehrenamtliche Funktion im BTTV.

Bereits mit Urteil vom 19.01.2017 wurde der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO zu einer Sperre von 2 Monaten für den Einzelspielbetrieb gesperrt.

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

*In seiner Funktion als Spieler nahm er Ende 2016 an einem Turnier der Turnierserie Commerzbank Sports&More Bavarian TT-Race teil. Im letzten Spiel des Turniers traf der Beschuldigte X auf den Spieler und Zeugen Y. Das Spiel ging über fünf Sätze. Alle anderen Spiele in der Halle waren zu diesem Zeitpunkt bereits beendet. Nachdem der Beschuldigte einen 0:2 Satzrückstand aufholen konnte, äußerte er vor dem fünften Satz gegenüber dem Spieler Y, dass er dessen Spiel nun auswendig kenne und ihn deshalb bei der Bayerischen Einzelmeisterschaft betreuen könne, um diesen zu verunsichern.*

*Beim Spielstand von 10:10 im fünften Satz kam es sodann zu folgendem Vorfall:*

*Der Spieler Y nannte vor seinem Aufschlag bei 10:10 den Spielstand nicht laut. Der Ballwechsel, der aufgrund der defensiven Spielweise beider Spieler über mehrere Ballkontakte ging, wurde dennoch vollständig ausgespielt und der Spieler Y punktete. Nach dem Ballwechsel beschwerte sich der Beschuldigte, dass er noch nicht spielbereit gewesen sei, da der Spieler Y den Spielstand vor dem Ballwechsel nicht genannt habe, und verlangte eine Wiederholung des Ballwechsels.*

*Nachdem sowohl der Spieler Y als auch einige Zuschauer gegenüber dem Beschuldigten äußerten, er solle weiterspielen, wurde das Spiel nach mehreren Minuten ohne Wiederholung fortgesetzt und der Beschuldigte konnte zum 11:11 ausgleichen. Der Spieler Y sagte nunmehr den Spielstand „11:11“ laut an und schlug auf. Der Spieler Y punktete*

*nach einem längeren Ballwechsel erneut zum 12:11. Daraufhin beschwerte sich der Beschuldigte lautstark, dass ein Zuschauer hinter dem Spieler Y vor bzw. während dessen Aufschlag ebenfalls den Spielstand „11:11“ laut angesagt habe, was ihn gestört habe und der Ballwechsel deshalb wiederholt werden müsse. Das Spiel wurde vom Beschuldigten erneut mehrere Minuten lang unterbrochen. In dieser Zeit trat der Beschuldigte mehrmals gegen die Wand, schrie durch die Halle und trat mit seinem Fuß sowohl gegen seine als auch gegen die Trinkflaschen des Spielers Y. Darüber hinaus führte der Beschuldigte Diskussionen mit Spielbeobachtern, die versuchten, die Situation zu beruhigen. Daraufhin mischte sich der Veranstalter mit seinen Helfern ein und versuchte ebenfalls, die Situation zu beruhigen und bemühte sich um einen neutralen Schiedsrichter für den nächsten Ballwechsel. Der Beschuldigte wollte sich aber dennoch nicht beruhigen, weshalb ihm einer der Veranstalter ein Zeitlimit von 30 Sekunden zum Fortsetzen des Spiels setzte. Der Beschuldigte schrie aber weiterhin, dass er die Punktentscheidung für den Spieler Y zum 12:11 nicht akzeptieren werde, woraufhin der Veranstalter nach den abgelaufenen 30 Sekunden das Spiel als Sieg für den Spieler Y wertete. Der Beschuldigte beschwerte sich auch über diese Entscheidung mehrere Minuten lang lautstark.*

In seiner Funktion als Spieler nahm der Beschuldigte im Juli 2017 im Rahmen eines Turniers der Turnierserie Commerzbank Sports&More Bavarian TT-Race teil.

Der Beschuldigte wurde bei dem Turnier erneut massiv ausfällig. In der letzten Runde trat er nach einem wiederholten Netzroller seines Gegners, dem Spieler Z, zumindest gegen den Tisch und schrie. Ein Weiterspielen an anderen Tischen war minutenlang nicht möglich, da die übrigen Turnierteilnehmer fassungslos und entsetzt über den Wutausbruch des Beschuldigten waren.

Später durch andere Turnierteilnehmer darauf angesprochen meinte der Beschuldigte, dass sein Verhalten gerechtfertigt gewesen sei - die Einsicht, dass er sich erneut unsportlich verhalten habe, war nicht gegeben. Im Gegenteil versuchte er sich für seine unkontrollierte Wut zu rechtfertigen, indem er angab, dass „man sich ja noch aufregen dürfe, wenn der Gegner Netzroller und Kantenbälle habe“ und er „sich betrogen fühle, weil er das Glück nicht habe“.

Der Kreisvorsitzende des Vereins A wurde wenige Tage später von einem Zeugen über das unsportliche Verhalten des Beschuldigten informiert. Daraufhin erstattete der Kreisvorsitzende am 14.08.2017 beim Sportgericht des Verbandes Anzeige.

Am 31.08.2017 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 22.09.2017. Der Beschuldigte äußerte sich am 22.09.2017.

## **B. Entscheidungsgründe**

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

### **I. Zulässigkeit**

1. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 RVStO.
2. Ein Kostenvorschuss ist nicht erforderlich, da es sich beim angezeigten Sachverhalt nicht um ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung handelt, § 14 Abs. 5 RVStO.
3. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

### **II. Begründetheit**

Der Spieler X hat sich bei dem Turnier der Turnierserie Commerzbank Sports&More Bavarian TT-Race im Juli 2017 wegen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO schuldig gemacht, indem er in seiner letzten Partie gegen den Spieler Z nach dessen Netztroller zumindest gegen den Tisch trat und einen Wutausbruch bekam, so dass ein Weiterspielen an den anderen Tischen kaum noch möglich war.

Wie bereits im Urteil vom 19.01.2017 dargelegt, geht ein solch aggressives Verhalten über das im Tischtennissport übliche und akzeptable Verhalten hinaus und stellt ein unsportliches Verhalten dar. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte nach seiner Sperre wegen unsportlichen Verhaltens erneut straffällig wurde. Der Beschuldigte verkennt zum wiederholten Mal, dass seine ausgelebten Emotionen, die grundsätzlich ein wichtiger Bestandteil des Sports sind, die Grenze der Fairness überschreiten. Der Beschuldigte zeigte abermals über das übliche Maß hinausgehende und nicht mehr zu dulden Aggressionen.

## 1. Einlassung des Beschuldigten

Der Beschuldigte versuchte auch in seiner erneuten Stellungnahme sein Verhalten zu relativieren, indem er angab, dass es lediglich nach einem wiederholten Netzzoller seines Gegners zu einem kurzen Aufschrei seinerseits und einem Tritt gegen den Tisch gekommen sei. Dies habe er aber im Nachhinein gegenüber dem Turnierleiter bedauert und zu verstehen gegeben, dass der Tritt gegen den Tisch nicht in Ordnung gewesen sei. Über eine Stunde zuvor habe er nach Runde 3 vorsichtig mit dem Fuß eine Sporttasche an den Rand geschoben, weil diese direkt im Durchgang gestanden und so den Weg versperrt habe. Gegen eine Wand habe er bei seinem letzten Spiel nicht getreten, da eine solche nicht in der Nähe des Tisches gewesen sei, und auch eine Bande habe keine Rolle in dem ganzen Szenario gespielt.

## 2. Beweiswürdigung

Im Rahmen der Beweisaufnahme stellte sich der Sachverhalt wie im Tatbestand geschildert dar.

Der Beschuldigte gab den Tritt gegen den Tisch und einen kurzen Aufschrei zu.

Im Übrigen schilderten zwei Zeugen übereinstimmend, dass der Beschuldigte bei dem Turnier massiv ausfällig geworden sei und sogar gegen Tische, Banden, Sporttaschen usw. gewalttätig geworden sei. Ein Weiterspielen anderer Turnierteilnehmer sei minutenlang nicht möglich gewesen, da diese fassungslos und entsetzt gewesen seien. In der Umkleide habe er zudem vehement versucht, sein Verhalten als gerechtfertigt zu verkaufen

Die Angaben der Zeugen waren detailliert und sachlich. Belastungseifer, wie vom Beschuldigten vermutet, konnte bei den Zeugen nicht festgestellt werden. Der eine Zeuge gab beispielsweise an, er habe „lange mit sich gerungen, ob er tatsächlich „denunzieren“ solle, aber sogar als kein Kind von Traurigkeit sei das „über alle Maßen unangebracht gewesen, weil extrem unfair, unkontrolliert und eben gewalttätig“. Die Einsicht des Beschuldigten sei zudem nicht oder jedenfalls fast nicht vorhanden gewesen. Der

andere Zeuge gab an, die Einsicht des Beschuldigten sei nicht ausreichend vorhanden gewesen.

Für das Sportgericht gibt es keine Anhaltspunkte, den Zeugen nicht zu glauben, zumal der Beschuldigte zumindest den Tritt gegen den Tisch und den Aufschrei nicht abstritt und im Übrigen versuchte, sein Verhalten wiederum zu rechtfertigen bzw. zu beschönigen.

Die vom Beschuldigten genannten Zeugen wurden dagegen vom Sportgericht nicht befragt, da diese zur Ermittlung des vorliegenden Sachverhalts nicht hätten beitragen können.

Der Beschuldigte führt lediglich Zeugen an, die sein Verhalten auf anderen Wettkämpfen, nicht aber bei dem verfahrensgegenständlichen Turnier, beurteilen könnten. Der Beschuldigte verkennt, dass es nicht darauf ankommt, ob er sich bei anderen Wettkämpfen ordnungsgemäß verhalten hat, sondern ob er sich beim verfahrensgegenständlichen Turnier ordnungsgemäß verhalten hat. Des Weiteren verkennt der Beschuldigte, dass er sich bei allen Wettkämpfen sportlich fair zu verhalten hat – was nach Ansicht des Sportgerichts eine Selbstverständlichkeit darstellen sollte. Ein Lob dafür auszusprechen, dass sich der Spieler bei anderen Wettkämpfen fair verhalten hat, bedarf es hierfür sicherlich nicht.

### **3. Strafzumessung**

Der Strafraum für ein unsportliches Verhalten nach § 76 RVStO beträgt eine Sperre von bis zu sechs Monaten.

Zu Gunsten des Beschuldigten spricht, dass er den Tritt gegen den Tisch einräumte und erkannte, dass dieser nicht in Ordnung war.

Zu seinen Lasten spricht aber vor allem, dass er erst wenige Monate vor dem gegenständlichen unsportlichen Verhalten wegen eines anderen unsportlichen Verhaltens verurteilt wurde und zwei Monate für Einzelturniere gesperrt wurde. Unmittelbar nach Ablauf der Sperre beging der Beschuldigte erneut eine Unsportlichkeit. Die Rückfallge-

schwindigkeit ist daher enorm. Der Beschuldigte hat seine Zwangspause wohl – entgegen seiner Angaben - nicht ausreichend genutzt, um sich mit seinen Aggressionen beim Sport, die über das Maß der erlaubten, und vor allem für den Sport gesunden Emotionen hinausgehen, auseinanderzusetzen.

Darüber hat der Beschuldigte eine ehrenamtliche BTTV-Funktion inne, in der er deeskalierend auf Spieler einwirken sollte.

Weiterhin sollte der Beschuldigte in seinem BTTV- und seinem Vereins-Amt eine Vorbildfunktion darstellen. Dieser kam er leider erneut nicht nach.

Nach Abwägung aller für und gegen den Beschuldigten sprechenden Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht nunmehr eine deutlich höhere Spielsperre von **vier Monaten für den gesamten Wettspielbetrieb (Einzel- und Mannschaftssport)** für tat- und schuldangemessen. Dem Beschuldigten muss nachhaltig zu verstehen gegeben werden, dass er seine Aggressionen bei allen Wettkämpfen in den Griff bekommen muss.

Das Ansehen des Tischtennissports darf nicht durch unsportliches Verhalten einzelner Beteiligter in Misskredit gezogen werden. Emotionen, auch negative Emotionen, während des Spiels sind ein wichtiger Bestandteil des Sports. Aggressives Verhalten dagegen ist tabu und muss nach Ansicht des Sportgerichts des Verbandes bei einem Wiederholungstäter hart sanktioniert werden.

Von einer Geldstrafe neben der Sperre gem. § 83 RVStO hat das Sportgericht abgesehen.

(...)

gez.  
**Katharina Schneider**  
Vorsitzende

gez.  
**Gerhard Eilers**  
Beisitzer

gez.  
**Walter Schleich**  
Beisitzer